



Bundesverband Österreichischer Wildhalter

Hamerlinggasse 3, A-8010 Graz
Tel. 0043-316-8050-1424 | Fax 0043- 316- 8050-10
Mail: rudolf.grabner@lk-stmk.at | ZVR-Zahl: 595027338



Stainz, am 6.9.2014

Bericht zur 17. Generalversammlung

Gh. Wassermannwirt, 8511 St. Stefan / Stainz
Samstag, 6. September 2014

Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Obmann Mag. Jürgen Laban eröffnet um 10.00 Uhr die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt alle Mitglieder und als Ehrengäste: den Präsidenten der Landeskammer Steiermark Ök.-Rat Franz Titschenbacher, Dr. Karl Bauer vom TGD Steiermark / Österreich und Bürgermeister Eger von der Gemeinde Greisdorf.



Bericht des Obmannes Mag. Jürgen Laban

Obmann Laban berichtet von den Aktivitäten in den letzten Monaten; von der Vorstandssitzung im Jänner, wo der Geschäftsführerwechsel von DI Franz Vogelmayer zu DI Rudolf Grabner. Obmann Laban überreicht als Zeichen des Dankes einen Geschenkkorb an DI Franz Vogelmayer für seine umsichtige und verdienstvolle Tätigkeit als Geschäftsführer seit Gründung der ARGE. Bei der Vorstandssitzung wurde auch die Namensänderung zu Bundesverband Österreichischer Wildhalter beschlossen. Weiters berichtet er von der Fachtagung am 11. April 2014 in Gumpenstein, von der Geschäftsführerklausur am Betrieb Klee-feld, von der Fachtagung mit Amtstierärzten und Tierärzten, gemeinsam mit dem TGD Steiermark. Er berichtet auch von der Tagung der Europäischen Wildhaltervereinigung FEDFA in Prag, wo er als Vertreter Österreichs gemeinsam mit DI Vogelmayer teilgenommen hat. Die FEDFA sieht er als wichtige Organisation zur Koordination auf europäischer Ebene.



Geschäftsbericht und Kassabericht (Geschäftsführer DI Rudolf Grabner)

Geschäftsführer Rudolf Grabner fasst die Tätigkeiten seit Jänner 2014 zusammen; führt neben den von Obmann Laban angeführten Aktivitäten noch an, dass der Mitgliederstand erhoben wurde (derzeit 838 Mitglieder), dass die Statuten überarbeitet und an das neue Vereinsgesetz angepasst wurden und dass ein Sachkundelehrgang vorbereitet wird.

Kassabericht: GF Grabner legt den Kassabericht vor:

Kassastand per 31.7.2014	3.984,78 €
Einnahmen am Girokonto	11.622,21 €
Ausgaben	9.977,04 €
Finanzvermögen am 6.8.14	5.629,95 €
(Girokonto, Handkassa, Sparbuch ist aufgelöst)	

Kassabericht 2013/2014

Einnahmen		Ausgaben	
Mitgliedsbeitrag	555,00	Homepage	- 1.065,49
Lehrgänge	1.919,00	FEDFA	- 165,00
Werbematerial	1.860,00	Reisekosten	- 1.890,84
Einzahlung Sparbuch	7.282,09	Büro, Kopien, Porto	- 451,46
Sonstiges	6,12	Werbematerial	- 3.518,07
		JHW, Sonstiges	- 2.886,18
	11.622,21		- 9.977,04

Vermögensübersicht per 6.8.2014			
31.7.2013	Kontostand	3.984,78 €	
	Summe Einnahmen	11.622,21 €	
	Summe Ausgaben		- 9.977,04 €
6.8.2014	Finanzvermögen Handkassa u. Girokonto (Sparbuch aufgelöst)	5.629,95 €	

Bericht der Rechnungsprüfer

Günther Zeiler berichtet von der Kassaprüfung, die gemeinsam mit Herrn Schleiner durchgeführt wurde. Es wurde alles in Ordnung befunden und er stellt den Antrag, den alten und neuen Kassier / Geschäftsführer und Vorstand zu entlasten.

Entlastung des Kassiers und des Vorstandes

Der Antrag von Rechnungsprüfer Günther Zeiler auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes wird einstimmig angenommen.

Statutenänderung

GF Grabner schlägt eine Statutenänderung vor, dazu werden Statuten unter den Mitgliedern verteilt. Geändert werden: Der Name zu Bundesverband Österreichischer Wildhalter, der Sitz in Graz, anstelle des Vereinsorgans Vorstand lautet die Bezeichnung Leitungsorgan und dass bei Auflösung des Vereins das verbliebene Vermögen karitativen Zwecken zuzuführen ist (Statuten sind dem Protokoll angefügt).

Die Generalversammlung stimmt einstimmig für diese Statutenänderung.

Festansprache vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Steiermark ÖR Franz Titschenbacher

Präsident Ök.-Rat Franz Titschenbacher stellt sich anfangs kurz vor und geht dann auf die landwirtschaftliche Wildhaltung ein. Er betont dabei die Wichtigkeit der Wildhaltung zur Offenhaltung der Landschaft und Pflege der Kulturlandschaft. Titschenbacher: „Farmwildhalter pflegen die Landschaft und erzeugen ein hochwertiges Produkt. Die Farmwildhaltung hat ihren Platz in der Gesellschaft und Landwirtschaft.“ Er spannte danach eine Bogen über die aktuellen Herausforderungen im Zuge der GAP-Reformen und schloss mit dem Dank an die Farmwildhalter für ihr Tun und Wirken im Sinne der Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Umwelt.



Vergleiche der Wildhaltung in England und Österreich (Rudolf Grabner)

GF Grabner stellte anhand von Fotos die Farmwildhaltung in England vor und strich Unterschiede zu Österreich heraus. England lehnt sich in der Farmwildhaltung stark an Neuseeland an z.B. Kreuzungsmethoden, Künstliche Besamung und Embryotransfer sollen die Schlachtkörperqualität verbessern. Die Tiere werden teils in Stallungen gehalten, die Fangstände sind meist einfach aber funktionell. Schlachttiere werden meist zum Schlachtraum transportiert und dort geschlachtet. Das Abnehmen der Geweihe ist bei den Spießern die gängige Praxis (auch auf Biobetrieben) und auch bei älteren Hirschen werden sie abgenommen. Die Gehege sind deutlich größer sehr oft ist die Farmwildhaltung mit Trophäenjagd kombiniert.

	Österreich	England/ Großbritannien
Verbandsmitglieder	838	156
Anzahl Alt-Zuchttiere	15.084	32.500
Alt-Zuchttiere je Betrieb	18	208
Anteil Rotwild (nur Rotwild und gemischte Gehege)	44%	92%
Schlachtung	Auf Weide	Schlachthof (und Weide)



Diskussion über Werbeartikel

Wie im Vorstand besprochen sollen neben den bestehenden Werbemitteln neu vorbereitet und angeboten werden:

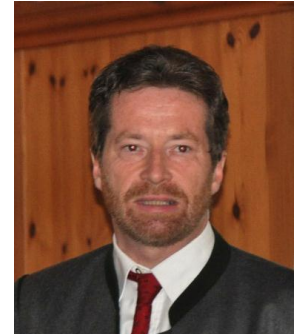
- Jausenmesser mit Verbandslogo (Angebote für etwa 2.000 – 3.000 einholen)
- Ausbeinmesser anbieten
- Servietten mit neuer Form und Logo anbieten
- Zahnstocher mit Wildlogo (nach Muster von Oberösterreich)

- Schriftart: Arial, 12 pt
- Abstand zw. Logo und Schrift: 0,4 cm
- Logo: Höhe 1,1 cm, Breite entsprechend



Grußworte der Ehrengäste

- Bgm. Eger aus der Gemeinde Greisdorf stellte die Gemeinde mit etwa 1.000 Einwohner vor. Sie liegt im Schilcherland und wird mit zwei Nachbargemeinden fusionieren.
- Dr. Karl Bauer stellte die Arbeit des TGD vor und verwies dabei besonders auf die jährliche Betriebserhebung, die durchgeführt wird. Er lobte die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Österreichischer Wildhalter und wünschte viel Glück.



Allfälliges

Geschäftsführer Rudolf Grabner erläutert das Programm der Tagung:

- Betriebsbesichtigung des Rotwildgeheges und der Zerlegeräume des Betriebes Wassermann
- Mittagessen in Buffetform
- Fahrt und Besichtigung des Jagdmuseums auf Schloss Stainz
- Abendessen im Buschenschank Lazarus
- Am Sonntag wird um 10.00 Uhr die Hundertwasserkirche in Bärnbach besichtigt, um 11.30 Uhr gibt es eine Führung durch das Lipizzaner-Bundesgestüt Piber und anschließend Mittagessen in der Fischerhütte in Kainach.



STATUTEN des Vereines Bundesverband Österreichischer Wildhalter

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Österreichischer Wildhalter**“ und hat seinen Sitz in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

II. Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss aller österreichischen Landesverbände zur Koordinierung aller Bestrebungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Wildhaltung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen
2. Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Vereinigungen der landwirtschaftlichen Wildhaltung
3. Teilnahme an nationalen und internationalen fachspezifischen Projekten
4. Durchführung und Kontrolle von Hygiene-, Qualitätssicherungs- und Tierschutzprogrammen
5. Zusammenkünfte und Sitzungen
6. Regelmäßige Marktinformation und Prognosen über die künftige Marktentwicklung
7. Aufklärung und Beratung
8. Sammlung und Studium von Erkenntnissen auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Wildhaltung
9. Unterstützung und Beratung bei der Produktion und beim Absatz der Produkte
10. Förderung von Qualitätsprodukten
11. Durchführung von Werbemaßnahmen
12. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes
13. Mitarbeit bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften
14. Vertretung von Interessen der landwirtschaftlichen Wildhaltung gegenüber Behörden
15. Bildung einer Schiedskommission zur Begutachtung und Schätzung von Schadensfällen

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel wie zum Beispiel: Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Fachtagungen, Exkursionen, Einrichtung einer Dokumentationsstelle, Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit ähnlichen Zielen, Ausstellungen.
2. Materielle Mittel wie zum Beispiel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Subventionen, sonstige Zuwendungen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. ordentliche
2. außerordentliche und
3. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Landesverbände im Bereich der landwirtschaftlichen Wildhaltung, welche nach dem österreichischen Vereinsrecht konstituiert wurden und deren Tätigkeit mit den Satzungen dieses Vereines nicht im Widerspruch steht.

2. Als außerordentliche Mitglieder können andere physische oder juristische Personen aufgenommen werden, welche in der Lage sind, den Verein in besonderer Weise zu fördern, sowie namhaft gemachte Vertreter von mit der landwirtschaftlichen Wildhaltung befassten Interessensgemeinschaften aus den Bundesländern in denen keine Landesverbände bestehen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung wirksam.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Generalversammlung und erfordert eine 2/3 Mehrheit.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Leitungsorgan schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziffer 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Leitungsorgan kann verfügen, dass die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung nur den ordentlichen Mitgliedern zukommt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wo-runter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Das Leitungsorgan
3. Die Rechnungsprüfer
4. Der Geschäftsführer
5. Das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Leitungsorgan stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind vor Beginn der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Landesverbände teilnahmeberechtigt, wobei nur die ordentlichen Mitglieder über ihre Delegierten stimmberechtigt sind. Jedes ordentliche Mitglied verfügt grundsätzlich über 2 Delegierte. Pro angefangene 50 Mitglieder des Landesverbandes wird ein weiterer Delegierter in die Generalversammlung entsandt. Jeder Delegierter hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz.
9. Aufgaben der Generalversammlung: Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans, der Rechnungsprüfer und des Schieds-gerichtes
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Entscheidungen über eingebrachte Berufungen gegen Ausschlüsse
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat das Recht, die Protokollierung seiner Anträge bzw. Stellungnahmen zu verlangen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben, auszusenden und bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

X. Das Leitungsorgan

Das Leitungsorgan besteht aus:

- dem Obmann
 - dem Obmann-Stellvertreter
 - und den weiteren Mitgliedern
1. Das Leitungsorgan setzt sich zusammen aus: dem jeweiligen Obmann des ordentlichen Mitgliedes (Landesverband) sowie einem Leitungsorganmitglied pro angefangene 100 Mitglieder des Landesverbandes.
 2. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
 3. Das Leitungsorgan hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 4. Das Leitungsorgan wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
 5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Der Obmann führt den Vorsitz, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied des Leitungsorgans.
 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans durch Enthebung oder Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamten Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder von der Funktion entheben.
 10. Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. der Nachfolger wirksam.

Aufgaben des Leitungsorgans:

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines
6. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

XI. Der Obmann

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen und bei Sitzungen des Leitungsorgans.

1. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Schriftliche, den Verein verpflichtende Ausfertigungen und Bekanntmachungen, sind vom Obmann und vom Geschäftsführer gemeinsam zu unterfertigen.
3. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der Obmann-Stellvertreter.

XII. Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Leitungsorgans gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Leitungsorgans sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen: die laufende Kontrolle der Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

XIII. Der Geschäftsführer

Das Leitungsorgan kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer kann auch Dienstnehmer des Vereines sein. Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Leitungsorgans verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und nimmt an Sitzungen des Leitungsorgans mit beratender Stimme teil.

XIV. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Wochen dem Leitungsorgan jeweils einen Vertreter von zwei ordentlichen Mitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit den Vertreter eines fünften ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, einer oder mehreren Organisationen zufallen, die gleiche oder ortsverwandte Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Ist dies nicht möglich, soll das verbleibende Vermögen caritativen Zwecken zukommen.

Beschluss der Generalversammlung in Stainz, am 6.9.2014